

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. Juni 2010 Geschäftszeichen:
II 23-1.9.1-320/09

Zulassungsnummer:

Z-9.1-320

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Antragsteller:

Tilly Holzindustrie GmbH
Krappfelder Straße 27, 9330 Althofen, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

TILLY - Dreischichtplatten aus Nadelholz



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-9.1-320 vom 10. Juni 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Mai 1995 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die dreischichtigen Massivholzplatten "Tilly - Dreischichtplatten" sind spezielle Holzwerkstoffplatten aus drei miteinander verklebten Brettlagen aus Nadelholz mit einem Lagenaufbau gemäß Anlage 1.

Folgende Kombinationen Nenndicke/Decklagendicke sind in diesem Bescheid geregelt:

Decklagendicke 5,5 mm:	Nenndicken 17 mm bis 42 mm
Decklagendicken >5,5 mm bis < 8,0 mm:	Nenndicken 27 mm bis 42 mm
Decklagendicken 8,0 mm bis 9,5 mm:	Nenndicken 27 mm bis 50 mm

Die Plattenoberflächen sind geschliffen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauprodukte dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen der Einsatz von Bau-Furniersperrholz (BFU) sowie von Massivholzplatten nach DIN 1052¹ erlaubt ist, insbesondere auch als mittragende und aussteifende Beplankung für die Herstellung von Holztafeln (Wand-, Decken- und Dachtafeln) für Holzhäuser in Tafelbauart.

Die Bauteile dürfen nur für vorwiegend ruhende Belastungen gemäß DIN 1055-3² verwendet werden.

Die Verwendung der Platten für die Verstärkung von Durchbrüchen und Ausklinkungen nach DIN 1052¹, Abschnitt 11, ist nicht zulässig.

Die Mehrschichtplatten dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklassen 20, 100 und 100G nach DIN 68800-2³ erlaubt ist. Dies entspricht der Nutzungsklasse 1 und 2 nach DIN 1052¹.

Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Holz

Die Massivholzplatten "Tilly - Dreischichtplatten" nach Anlage 1 müssen aus drei kreuzweise miteinander verklebten Lagen aus Nadelholz nach DIN 1052¹ bestehen.

Der Aufbau der Platten sowie die Abmessungen der Lamellen müssen den Angaben in der Anlage 1 entsprechen.

Die Sortierung der Lamellen muss nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Sortierverfahren erfolgen. Mindestens 90 % der Bretter müssen mindestens die Anforderungen der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1⁴ erfüllen. Höchstens 10 % der Bretter dürfen der Sortierklasse S 7 entsprechen.

2.1.2 Verklebung

Für die Verklebung der Einzellamellen der Decklagen untereinander sowie für die Verklebung der Decklagen mit den Mittellagen ist ein Klebstoff zu verwenden, dessen Rezeptur beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist und für den im Rahmen

1	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken
2	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
3	DIN 68800-2:1996-05	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
4	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz



des Zulassungsverfahrens die Verwendbarkeit nachgewiesen wurde. Bei der Herstellung der Platten sind die Verarbeitungshinweise des Klebstoffherstellers zu beachten.

Die Verwendung eines anderen als der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Klebstoffe bedarf der vorherigen Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik.

2.1.3 Holzschutz

Ist in einem Anwendungsfall nach Abschnitt 1.2 eine Maßnahme zum chemischen Holzschutz erforderlich, sollte diese nach genügend langer Aushärtung des Klebstoffs erfolgen. Die Verträglichkeit von Holzschutzmittel und Klebstoff ist ggf. im Einzelfall zu überprüfen. Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz gilt die Norm DIN 68800-3⁵.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport, Lagerung

Für das In-Verkehr-Bringen der Dreischichtplatten gilt die "Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung)⁶.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte und deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Bauprodukte dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes einschließlich Plattentyp
- Nenndicke
- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁵ DIN 68800-3:1990-04 Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

⁶ Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922)



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und Feststellung der Übereinstimmung mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Sortiervorgaben.
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
 - Einhaltung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsanforderungen
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind
 - Die Bestimmung der Biegefestigkeit bei Beanspruchung rechtwinklig zur Plattenebene längs und quer zur Faserrichtung der Decklagen und die Bestimmung des zugehörigen Biege-Elastizitätsmoduls muss gemäß DIN EN 789⁷ erfolgen. Pro Arbeitsschicht sind je drei Proben längs und quer zu prüfen. Dabei sind die Werte der Tabelle 1 einzuhalten:

Tabelle 1: Anforderungswerte der Biegefestigkeiten und -steifigkeiten in N/mm²

Plattenaufbau	Tilly Dreischichtplatten															
	Angaben in mm															
Nenndicke [mm]	17	19	22	26	27	50	27	32	50	27	42	49	50	27	50	
Decklagen [mm]	5,5	5,5	5,5	5,5	8	8	8,5	8,5	8,5	9	9	9	9	9,5	9,5	
Mittellagen [mm]	6	8	11	15	11	34	10	15	33	9	24	31	32	8	31	
Beanspruchung	Angaben in N/mm ²															
Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene	$f_{m,0}$	32	30	27	23	26	19	26	25	20	27	23	21	21	27	21
	$f_{m,90}$	6	7	9	11	7	14	7	8	13	6	11	12	13	6	12
Biege-Elastizitäts- modul rechtwinklig zur Plattenebene	$E_{m,0}$	10600	10300	9700	9000	10300	7700	10500	10000	8000	10700	9100	8400	8300	10800	8500
	$E_{m,90}$	850	1200	1700	2500	950	3800	1000	1500	3500	800	2400	3100	3200	650	2900

Standarddicken und Standardaufbauten

Die Tabellenwerte der Biegefestigkeit sind 5 %-Fraktilwerte, die des Elastizitätsmoduls sind Mittelwerte. Zwischenwerte zwischen den Plattendicken müssen unter Beachtung der Tabellen A.2 und A.3 in den Anlagen errechnet werden.

- Die Bindefestigkeit der Verklebung ist im Aufstechversuch nach DIN 53255⁸ an je 5 Proben je Arbeitsschicht zu prüfen; dabei muss die Vorbehandlung der Proben der Größe 100 x 200 mm² nach DIN 68705-4⁹, Abschnitt 4.2, für den Plattentyp BST 100 erfolgen. Der Anteil an Holz- bzw. Holzfaserbelag muss mindestens 70 % betragen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts



⁷ DIN EN 789:2005-01 Holzbauwerke - Prüfverfahren - Bestimmung der mechanischen Eigenschaften von Holzwerkstoffen

⁸ DIN 53255:1964-06 Prüfung von Holzleimen und Holzverleimungen; Bestimmung der Bindefestigkeit von Sperrholzleimungen (Furnier- und Tischlerplatten) im Zugversuch und im Aufstechversuch

⁹ DIN 68705-4:1981-12 Sperrholz; Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Bei der Fremdüberwachung sind die Biegefestigkeit und der zugehörige Biege-Elastizitätsmodul sowie die Verleimung entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.3.2 an jeweils 6 Proben zu ermitteln. Die ordnungsgemäße Sortierung der Hölzer ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung von unter Verwendung der Dreischichtplatten hergestellten Holzbauteilen gelten die Normen DIN 1052¹, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Für die Bemessung der Verbindungsmittel gelten die in den Normen DIN 1052¹ oder in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Verbindungsmittels für Nadelholz vorgegebenen Werte.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Vorgaben zur Bemessung

Die Bemessung der Dreischichtplatten erfolgt nach der Verbundtheorie¹⁰ unter Verwendung der Basiswerte gemäß Tabelle A.2, Anlagen 3.

Bei Beanspruchungen rechtwinklig zur Plattenebene (Plattenbeanspruchungen) sind Schubverformungen zu berücksichtigen.

Bei Einfeldträgern mit Stützweiten größer als $30 \times d$ (d = Plattendicke) dürfen die Schubverformungen vernachlässigt werden. In diesen Fällen und bei Beanspruchung in Plattenebene dürfen die Nachweise wie folgt geführt werden:

- Die Berechnung der Spannungsverteilung erfolgt unter der Annahme eines homogen aufgebauten Materials.

¹⁰

siehe DIN 1052:2008-12, Anhang D



- Für die Ermittlung der charakteristischen Festigkeiten und der Rechenwerte der Elastizitätsmoduln und Schubmoduln gelten die Vorgaben der Tabelle A.1, Anlage 2 mit den Basiswerten der Tabelle A.2, Anlage 3 und den Aufbaufaktoren der Tabelle A.3, Anlage 4.

Aufbaufaktoren für ausgewählte Plattentypen sind in Tabelle A.4, Anlage 5 angegeben.

Bei Plattendicken d kleiner als 27 mm kann die zulässige Biegespannung bzw. die charakteristische Biegefestigkeit bei Biegung rechtwinklig zur Plattenebene und einer einachsigen Spannrichtung parallel zur Faserrichtung der Decklagen um den Faktor k_h wie folgt erhöht werden:

$$k_h = 1,54 - 0,02 \times d \quad \text{für } 17 \text{ mm} \leq d < 27 \text{ mm}$$

$$k_h = 1,0 \quad \text{für } d \geq 27 \text{ mm}$$

mit d = Plattendicke in mm.

Charakteristische Festigkeiten und Steifigkeiten für ausgewählte Plattentypen sind der Anlage 6 zu entnehmen.

3.2.2 Feuchte und Lasteinwirkungsdauer

Bei der Bemessung nach DIN 1052¹ sind der Modifikationsbeiwert k_{mod} und der Verformungsbeiwert k_{def} von Brettsperrholz (Tabellen F.1 und F.2 in DIN 1052¹) zu verwenden.

Bei Verwendung der Dreischichtplatten in Bereichen, bei denen in Nutzungsklasse 2 eine Bauteilfeuchte von mehr als 18 % über eine längere Zeitspanne (mehrere Wochen) nicht ausgeschlossen werden kann, sind die charakteristischen Festigkeiten und Steifigkeiten um 25 % abzumindern. Die Überprüfung hat vor Ort im Einzelfall zu erfolgen.

3.3 Brandschutz, Wärmeschutz

3.3.1 Brandverhalten

Für die Klassifizierung der Platten hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die Festlegungen für Vollholz in DIN 4102-4¹¹.

3.3.2 Wärmeleitfähigkeit

Für die Wärmeleitfähigkeit gelten die für Sperrholz (Bau-Furniersperrholz) getroffenen Festlegungen in DIN V 4108-4¹².

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Dreischichtplatten dürfen auf Stielen, Riegeln, Rippen o. ä. nur mit Nägeln, Klammern oder Schrauben nach DIN 1052¹ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung befestigt werden.

Schäpel



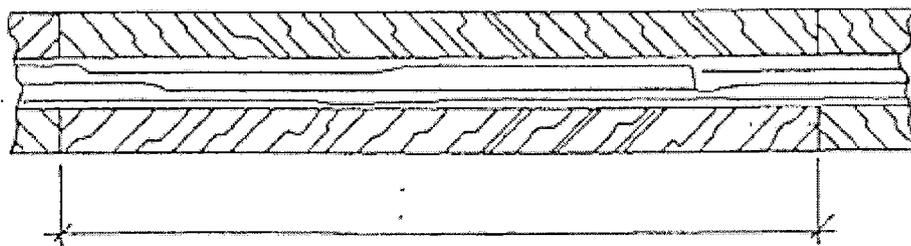
¹¹ DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

¹² DIN V 4108-4:2007-06

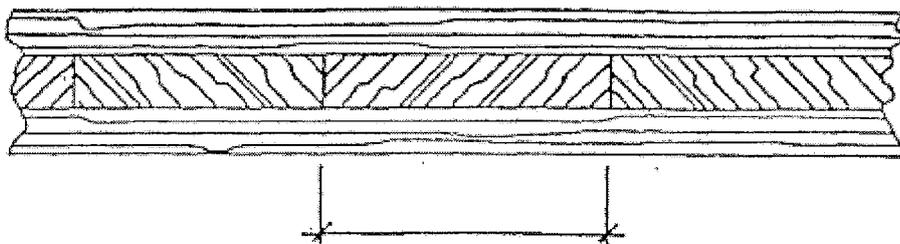
Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Schnitt 1: Ansicht in Richtung der Fasern der Decklagen



Breite der Decklagen: 70 – 210 mm

Schnitt 2: Ansicht in Richtung der Fasern der Mittellage



Breite der Mittellage: 20 – 150 mm

Plattennenddicke	Decklagendicke
17 mm – 42 mm	5,5 mm
27 mm – 42 mm	>5,5 mm bis < 8,0 mm
27 mm – 50 mm	8,0 mm – 9,5 mm



Tilly Holzindustrie GmbH
 Krappfelder Straße 27
 9330 Althofen
 Österreich
 www.tilly.at
 office.platten@tilly.at

Tilly Dreischichtplatten

Aufbau

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.

Z-9.1-320

vom 1. Juni 2010

Tabelle A.1: Bestimmungen zur Berechnung der charakteristischen Festigkeitswerte und Steifigkeiten

Art der Beanspruchung	Berechnung der charakteristischen Werte für die Bemessung nach DIN 1052:2008-12
Plattenbeanspruchung	
Biegung	$f_{m,0} = f_{m,0,BW} \cdot k_{m,0}$
	$f_{m,90} = f_{m,90,BW} \cdot k_{m,90} / k_a$
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,0} = E_{m,0,BW} \cdot k_{m,0}$
	$E_{m,90} = E_{m,90,BW} \cdot k_{m,90}$
Schub	$f_v = f_{v,BW}$
Schubmodul	$G = G_{BW}$
Scheibenbeanspruchung	
Biegung	$f_{m,0} = f_{m,0,BW} \cdot k_{m',0}$
	$f_{m,90} = f_{m,90,BW} \cdot k_{m',90}$
Zug	$f_{t,0} = f_{t,0,BW} \cdot k_{t,0}$
	$f_{t,90} = f_{t,90,BW} \cdot k_{t,90}$
Druck	$f_{c,0} = f_{c,0,BW} \cdot k_{c,0}$
	$f_{c,90} = f_{c,90,BW} \cdot k_{c,90}$
Schub	$f_v = f_{v,BW}$
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,0} = E_{m,0,BW} \cdot k_{m',0}$
	$E_{m,90} = E_{m,90,BW} \cdot k_{m',90}$
Schubmodul	$G = G_{BW}$
Basiswerte (Index BW) siehe Tabelle 2, Aufbaufaktoren k siehe Tabelle 3.	



Tilly Holzindustrie GmbH
 Krappfelder Straße 27
 9330 Althofen
 Österreich
 www.tilly.at
 office.platten@tilly.at

Vorgaben zur Berechnung
 charakteristischer
 Werte der
 Festigkeiten und Steifigkeiten

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.
Z-9.1-320
 vom 1. Juni 2010

Tabelle A.2: Basiswerte zur Berechnung der charakteristischen Festigkeitswerte und Steifigkeiten

Art der Beanspruchung	Basiswerte für die Bemessung nach DIN 1052:2008-12	
	[N/mm ²]	
Plattenbeanspruchung		
Biegung	$f_{m,0,BW}$	27
	$f_{m,90,BW}$	
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,0,BW}$	11000
	$E_{m,90,BW}$	
Schub	$f_{v,BW}$	1,5
Schubmodul	G_{BW}	60
Scheibenbeanspruchung		
Biegung	$f_{m,0,BW}$	27
	$f_{m,90,BW}$	
Zug	$f_{t,0,BW}$	16
	$f_{t,90,BW}$	
Druck	$f_{c,0,BW}$	22
	$f_{c,90,BW}$	
Schub	$f_{v,BW}$	2,7
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,0,BW}$	11000
	$E_{m,90,BW}$	
Schubmodul	G_{BW}	600
<p>Die angegebenen Basiswerte der Festigkeiten sind 5%-Fraktilwerte, die angegebenen Basiswerte der Steifigkeiten sind Mittelwerte. Als Näherung des 5%-Fraktilwertes eines Steifigkeitswertes in der Bemessung kann der angegebene Mittelwert mit dem Faktor 0,8 multipliziert werden.</p>		



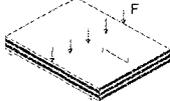
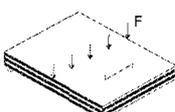
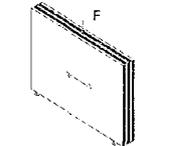
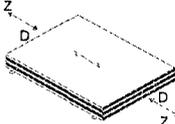
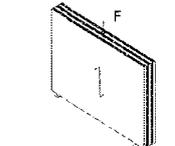
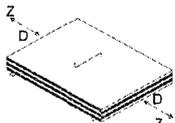
Tilly Holzindustrie GmbH
 Krappfelder Straße 27
 9330 Althofen
 Österreich
 www.tilly.at
 office.platten@tilly.at

Basiswerte zur Berechnung
 charakteristischer
 Werte der
 Festigkeiten und Steifigkeiten

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.
Z-9.1-320
 vom 1. Juni 2010

Tabelle A.3: Aufbaufaktoren (siehe auch Anlage 5 für ausgewählte Plattentypen)

Aufbaufaktoren für	Dreischichtplatten
Plattenbeanspruchung	
Biegung rechtwinklig zur Plattenebene, Spannrichtung in Faserrichtung der Decklagen	
	$k_{m,0} = 1 - (1 - n_{90}) \cdot \frac{a_1^3}{a_3^3}$
Biegung rechtwinklig zur Plattenebene, Spannrichtung rechtwinklig zur Faserrichtung der Decklagen	
	$k_{m,90} = n_{90} + (1 - n_{90}) \cdot \frac{a_1^3}{a_3^3}$
	$k_a = \frac{a_1}{a_3}$
Scheibenbeanspruchung	
Biegung, Zug und Druck in Plattenebene, Spannrichtung in Faserrichtung der Decklagen	
 	$k_{m',0} = 1 - (1 - n_{90}) \cdot \frac{a_1}{a_3}$ $k_{m',0} = k_{t,0} = k_{c,0}$
Biegung, Zug, Druck in Plattenebene, Spannrichtung rechtwinklig zur Faserrichtung der Decklagen	
 	$k_{m',90} = n_{90} + (1 - n_{90}) \cdot \frac{a_1}{a_3}$ $k_{m',90} = k_{t,90} = k_{c,90}$
Geometriefaktor a_1	$a_1 = d_2$
Geometriefaktor a_3	$a_3 = d$
Geometriefaktor a_5	—
Verhältnis der E-Module n_{90}	$n_{90} = \frac{E_{90}}{E_0} = \frac{1}{30}$

Nominaldicke d und Lagendicken d_2 und d_3 entsprechend Anlage 1. Nummerierung fortlaufend von der Decklage.

Tilly Holzindustrie GmbH
 Krappfelder Straße 27
 9330 Althofen
 Österreich
 www.tilly.at
 office.platten@tilly.at

Berechnung der
 Aufbaufaktoren

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.
Z-9.1-320
 vom 1. Juni 2010



Tabelle A.4: Aufbaufaktoren für ausgewählte Plattentypen

Nenn- dicke	Dicke Deck- lagen	Dicke Mittel- lage	Aufbaufaktoren					
			[mm]	[mm]	[mm]			
Dreischichtplatten								
d	d ₁	d ₂	k _a	k _{m,0}	k _{m,90}	k _{m,0} k _{t,0} k _{c,0}	k _{m,90} k _{t,90} k _{c,90}	k _h
17	5,5	6,0	0,353	0,958	0,076	0,659	0,375	1,20
19	5,5	8,0	0,421	0,928	0,105	0,593	0,440	1,16
22	5,5	11,0	0,500	0,879	0,154	0,517	0,517	1,10
26	5,5	15,0	0,577	0,814	0,219	0,442	0,591	1,02
27	8,0	11,0	0,407	0,935	0,099	0,606	0,427	1,00
50	8,0	34,0	0,680	0,696	0,337	0,343	0,691	1,00
27	9,0	9,0	0,333	0,964	0,069	0,678	0,356	1,00
32	9,0	14,0	0,438	0,919	0,114	0,577	0,456	1,00
42	9,0	24,0	0,571	0,820	0,214	0,448	0,586	1,00
50	9,0	32,0	0,640	0,747	0,287	0,381	0,652	1,00
27	9,5	8,0	0,296	0,975	0,058	0,714	0,320	1,00
50	9,5	31,0	0,620	0,770	0,264	0,401	0,633	1,00



Tilly Holzindustrie GmbH
 Krappfelder Straße 27
 9330 Althofen
 Österreich
 www.tilly.at
 office.platten@tilly.at

Tilly Dreischichtplatten für Bautechnik
 Aufbaufaktoren für
 ausgewählte Plattentypen

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.

Z-9.1-320

vom 1. Juni 2010

Tab. A.5: Charakteristische Festigkeitswerte und Steifigkeiten ausgewählter Plattentypen in N/mm² für die Bemessung nach DIN 1052:2008-12

	Tilly Dreischichtplatten									
	17	19	22	26	32	42	32	27	42	49
Nennstärke [mm]	17	19	22	26	32	42	32	27	42	49
Decklagen [mm]	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	8,5	9,0	9,0	9,0
Mittellagen [mm]	6,0	8,0	11,0	15,0	21,0	31,0	15,0	9,0	24,0	31,0
Plattenbeanspruchung										
$f_{m,0}$ *)	31,0	29,0	26,1	22,4	19,6	16,5	24,3	26,0	22,1	20,3
$f_{m,90}$	5,8	6,7	8,3	10,2	12,6	15,4	7,6	5,6	10,0	11,8
$E_{m,0}$	10500	10200	9600	8900	7900	6700	9900	10600	9000	8300
$E_{m,90}$	800	1100	1600	2400	3300	4600	1400	750	2300	3000
f_y	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
G	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Scheibenbeanspruchung										
$f_{m,0}$	17,7	16,0	13,9	11,9	9,8	7,7	14,7	18,3	12,0	10,4
$f_{m,90}$	10,1	11,8	13,9	15,9	18,0	20,1	13,1	9,6	15,8	17,4
$f_{c,0}$	14,4	13,0	11,3	9,7	8,0	6,3	12,0	14,9	9,8	8,5
$f_{c,90}$	8,2	9,6	11,3	13,0	14,6	16,4	10,7	7,8	12,8	14,1
$f_{t,0}$	10,5	9,4	8,2	7,0	5,8	4,5	8,7	10,8	7,1	6,2
$f_{t,90}$	5,9	7,0	8,2	9,4	10,6	11,9	7,7	5,6	9,3	10,3
f_y	2,7									
$E_{m,0}$	7200	6500	5600	4800	4000	3100	6000	7400	4900	4200
$E_{m,90}$	4100	4800	5600	6500	7300	8200	5300	3900	6400	7000
G	600									

Der Faktor k_h ist in die Tabellen eingearbeitet.

Tilly Holzindustrie GmbH
 Krappfelder Straße 27
 9330 Althofen
 Österreich
 www.tilly.at
 office.platten@tilly.at

Tilly Dreischichtplatten
 Charakteristische
 Festigkeitswerte und
 Steifigkeiten



Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.

Z-9.1-320

vom 1. Juni 2010